

Arbeitsrecht (Nr. 092/2006)

Schwerbehindertenvertretung – Wahlanfechtung bei der Wahl im vereinfachten Wahlverfahren

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Wird die Schwerbehindertenvertretung eines Betriebs nach § 94 Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, obwohl dem Betrieb nicht weniger als 50 wahlberechtigte schwerbehinderte Menschen angehören, berechtigt dies zur Anfechtung der Wahl nach § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX i.V. mit § 19 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

2.

Ob die Wahl der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren durchzuführen ist, hängt von der Anzahl der dem Betrieb angehörenden wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen im Zeitpunkt der Einleitung der Wahl ab. Dies ist bei der Wahl im förmlichen Wahlverfahren der Erlass des Wahlausschreibens (§ 5 SchwbVWO), bei der Wahl im vereinfachten Wahlverfahren die Einladung zu der Wahlversammlung (§ 19 Abs. 1 SchwbVWO).

Beschluss des BAG vom 16. November 2005

Aktenzeichen: 7 ABR 9/05

Veröffentlicht: NZA Nr. 6 vom 27. März 2006

07.04.2006